AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

12. AUGUST 1966

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

9. JAHRGANG Nr. 150

INHALT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung	2749/66
Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der	
Bedingungen für ihre Gewährung	2751/66

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

23 - 27, Avenue de la Joyeuse Entrée, Brüssel 4

ANKÜNDIGUNG

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN GRIECHENLAND

Nachdem Anfang des Jahres meteorologische Angaben in die Broschüre "Pflanzliche Erzeugung" der Reihe "Agrarstatistische Hausmitteilungen" aufgenommen wurden, hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Nr. 3/1966 dieser Broschüre mit der Veröffentlichung von Monatsberichten über den Stand der pflanzlichen Erzeugung in Griechenland begonnen.

Die Angaben sind den monatlichen Mitteilungen des griechischen Landwirtschaftsministeriums entnommen. Je nach der Jahreszeit wird für die wichtigsten pflanzlichen Erzeugnisse über Aussaat, Wachstumsstand, Anbauflächen, Hektarerträge, Ernteerträge sowie die Witterungsbedingungen in Griechenland berichtet.

Die genannten Dokumente sind bei den Verkaufsstellen nicht erhältlich; sie werden nur den Sachverständigen und Fachorganisationen kostenlos zugestellt. Bestellungen sind unmittelbar an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu richten.

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 6/66/EURATOM, 121/66/EWG DER RÄTE

vom 28. Juli 1966

zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (¹), insbesondere auf Anhang VII Artikel 14 a dieses Statuts und die Artikel 22 und 67 dieser Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es den Räten obliegt, nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen Verfahren das Verzeichnis der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie den Höchstbetrag dieser Zulage und die Bedingungen für ihre Gewährung festzulegen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem Beamten, an dessen Ort der dienstlichen Verwendung die Wohnverhältnisse als besonders

(1) AB Nr. 45 vom 14, 6, 1962, S. 1385/62, AB Nr 47 vom 24, 3, 1965, S. 701/65. schwierig anerkannt worden sind, kann unter den nachstehenden Bedingungen eine Mietzulage gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Orte der dienstlichen Verwendung, an denen die in Artikel 1 genannte Zulage gewährt werden kann, sind folgende:

Deutschland:

Karlsruhe, Garching, Geesthacht:

Frankreich:

Paris.

die Departements Hauts-de-Seine, Seine-St-Denis, Val-de-Marne, Essonne, Yvelines und Val-d'Oise, Cadarache,

Grenoble;

Vereinigtes Königreich:

London:

Schweiz:

Genf.

(2) Außer für die in Absatz (1) genannten Orte kann die Mietzulage auch für Orte gewährt werden, an denen höchstens drei Beamte beschäftigt sind. In diesem Fall werden die Räte von den Kommissionen entsprechend unterrichtet; das vorgelegte Verzeichnis gilt als angenommen, wenn keine Delegation binnen sechs Wochen den Wunsch geäußert hat, daß über die Gewährung der Mietzulage für die betreffenden Orte eine Erörterung stattfindet.

Artikel 3

Vor Gewährung der Zulage prüft die Anstellungsbehörde, ob die Wohnung den Bedürfnissen des Beamten mit Rücksicht auf seine Dienststellung, seine Familienverhältnisse sowie die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, die tatsächlich mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, entspricht. Die Anstellungsbehörde kann die für die Berechnung der Mietzulage in Betracht zu ziehende Miete gegebenenfalls auf einen Betrag begrenzen, den sie festlegt.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 wird die Mietzulage einem Beamten gewährt, der für die monatliche Miete, von der gegebenenfalls die Nebenkosten (Heizung, Wasser, Gas, Strom, Unterhaltung usw.) abzuziehen sind, eine Summe aufwendet, die

- 18 v. H. bei Beamten der Besoldungsgruppe B 2 und der niedrigeren Besoldungsgruppen,
- 20 v. H. bei Beamten der Besoldungsgruppen B 1 bis A 4,
- 22 v. H. bei Beamten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe A 4

des Gesamtbetrags seiner Bezüge, wie er nachstehend aufgeschlüsselt wird, übersteigt. Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem um die Auslandszulage und die Zulage für den Familienvorstand erhöhten Grundgehalt nach Abzug der nach Artikel 64 des Statuts der Beamten einzubehaltenden Beträge und der Gemeinschaftssteuer. Auf diesen Gesamtbetrag wird der am Ort der dienstlichen Verwendung des Betreffenden geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Artikel 5

Der Teil der Miete, der die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Auslösungsschwelle übersteigt, wird vom Organ in folgender Höhe übernommen:

- 50 v. H. für ledige Beamte und Beamte, die Familienvorstand sind und die für keine unterhaltsberechtigte Person aufzukommen haben ;
- 55 v. H. für Beamte, die Familienvorstand sind und die für eine unterhaltsberechtigte Person aufzukommen haben;
- 60 v. H. für Beamte, die Familienvorstand sind und die für mehr als eine unterhaltsberechtigte Person aufzukommen haben;

die Worte "unterhaltsberechtigte Person" sind im Sinne des Anhangs VII Artikel 2 des Statuts der Beamten zu verstehen.

Artikel 6

Die Mietzulage darf in keinem Fall 5 v. H. des in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesamtbetrags der Bezüge übersteigen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Im Namen der Räte

Der Präsident

S. A. POSTHUMUS

VERORDNUNG Nr. 7/66/EURATOM, 122/66/EWG DER RÄTE vom 28. Juli 1966

der Bedingungen für ihre Gewährung

zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (¹), insbesondere auf Anhang VII Artikel 14 b dieses Statuts und die Artikel 22 und 67 dieser Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es den Räten obliegt, nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen Verfahren das Verzeichnis der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie den Höchstbetrag dieser Zulage und die Bedingungen für ihre Gewährung festzulegen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem Beamten, an dessen Ort der dienstlichen Verwendung die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind, kann unter den nachstehenden Bedingungen eine Fahrkostenzulage gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Orte der dienstlichen Verwendung, an denen die in Artikel 1 genannte Zulage gewährt werden kann, sind folgende:

Deutschland:

Garching, Gundremmingen;

Frankreich:

Fontenay-aux-Roses, Saclay, Cadarache, Chooz, Epoisses;

Italien:

Kraftwerk Latina, Garigliano-Kraftwerk, Casaccia ;

Niederlande:

Petten, Dodewaard;

Vereinigtes Königreich:

Winfrith.

(2) Außer für die in Absatz (1) genannten Orte kann die Fahrkostenzulage auch für Orte gewährt werden, an denen höchstens drei Beamte beschäftigt sind. In diesem Fall werden die Räte von den Kommissionen entsprechend unterrichtet; das vorgelegte Verzeichnis gilt als angenommen, wenn keine Delegation binnen sechs Wochen den Wunsch geäußert hat, daß über die Gewährung der Fahrkostenzulage für die betreffenden Orte eine Erörterung stattfindet.

Artikel 3

Die Fahrkostenzulage wird nur einem Beamten gewährt, der :

- wegen besonders schwieriger Wohnverhältnisse am Ort seiner dienstlichen Verwendung sich keine angemessene Wohnung verschaffen kann, bei der die monatliche Miete, von der gegebenenfalls die Nebenkosten (Heizung, Wasser, Gas, Strom, Unterhaltung usw.) abzuziehen sind, niedriger ist als
 - 18 v. H. bei Beamten der Besoldungsgruppe B 2 und der niedrigeren Besoldungsgruppen,
 - 20 v. H. bei Beamten der Besoldungsgruppen B 1 bis A 4,
 - 22 v. H. bei Beamten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe A 4

des Gesamtbetrags seiner Bezüge, wie er nachstehend aufgeschlüsselt wird,

— und eine Miete zahlt, die 10 v. H. des Gesamtbetrags seiner Bezüge, wie er nachstehend aufgeschlüsselt wird, übersteigt.

⁽¹⁾ AB Nr. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, AB Nr. 47 vom 24.3.1965, S. 701/65.

Der Gesamtbetrag der Bezüge setzt sich zusammen aus dem um die Auslandszulage und die Zulage für den Familienvorstand erhöhten Grundgehalt nach Abzug der nach Artikel 64 des Statuts der Beamten einzubehaltenden Beträge und der Gemeinschaftssteuer. Auf diesen Gesamtbetrag wird der am Ort der dienstlichen Verwendung des Betreffenden geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Zulage wird nicht gewährt, wenn öffentliche oder private Verkehrsmittel zur gemeinsamen Beförderung von Personen benutzt werden können, ein Dienstwagen benutzt wird oder eine Pauschalabgeltung von Fahrkosten erfolgt.

Der Betrag der Fahrkostenzulage beläuft sich monatlich auf

- 600 bfrs bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Beamten von mehr als 20 km und höchstens 30 km;
- 1 000 bfrs bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Beamten von mehr als 30 km.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Ceschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Im Namen der Räte Der Präsident

S. A. POSTHUMUS

SOEBEN ERSCHIENEN:

ATLAS DE FERRI METALLOGRAPHIA

Teil II

Gefüge der Stähle

Der rasche Fortschritt in der Metallographie hat eine Gruppe von Wissenschaftlern der Gemeinschaft veranlaßt, diesen neuen Atlas über die Metallographie des Eisens auszuarbeiten.

In dem Atlas "De ferri metallographia" wird ein umfassender Überblick über die derzeitigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Metallographie gegeben. Dank der Förderung und finanziellen Unterstützung seitens der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kommen diesem Werk insbesondere die wissenschaftlichen Arbeiten der Forschungsinstitute der Gemeinschaft zugute.

Dieser Atlas ist sowohl für die Industrie als auch für Universitäten und Hochschulen von Interesse. Die Dreisprachigkeit dieses Werkes (Deutsch, Französisch, Englisch) wird den Gebrauch in weiten Kreisen fördern.

Der erste Teil behandelt die Grundlagen der Metallographie und wurde von den Herren L. Habraken und J. L. de Brouwer vom Centre national de Recherches métallurgiques in Lüttich (Belgien) abgefaßt; der zweite Teil, der soeben erschienen ist, die Gefüge der Stähle, von Frau A. Schrader und Herrn A. Rose vom Max-Planck-Institut für Eisenforschung in Düsseldorf (BR Deutschland).

Das Werk besteht aus drei Bänden, im ganzen etwa 1500 Seiten, gebunden in Ganzleinen, die nur geschlossen abgegeben werden. Der Preis beträgt DM 460,80 (bfrs 5 760,—).

Die Bestellungen können an die Verkaufsbüros adressiert werden, die auf der letzten Seite des Umschlags angegeben sind. Ein detaillierter Prospekt wird auf Anfrage geliefert.